	<p style="text-align: center;">Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 14C</p>
<p style="text-align: center;">Abt. Flugtechnik</p>	<p style="text-align: center;">ICAO-Annex 10 — Interference Immunity</p>

Gemäß dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (AIZ) ist Österreich verpflichtet, die Vorschriften der ICAO einzuhalten.

Im ICAO-Annex 10 wird für alle VHF-COM-, VOR- und LOC-Empfangsanlagen eine verbesserte Immunität gegenüber UKW Rundfunkausstrahlungen gefordert.

Die Einzelheiten der Bestimmungen betreffend die **Interference Immunity Performance** sind im Annex 10 unter folgenden Paragraphen angeführt:

- 2.3.3 - VHF Communication Receiving System
- 3.1.4 - ILS Localizer Receiving System
- 3.3.8 - VOR Receiving System

1. An Bord von österreichischen Luftfahrzeugen, mit den Navigationsarten **IFR-Flüge** oder **Nachtsichtflüge**, sind daher für die Zulassung eines werkneuen Luftfahrzeuges oder bei Ausrüstungsänderung der VHF NAV- oder VHF COM-Systeme nur mehr Geräte gestattet, die die Forderungen des ICAO-Annex 10 erfüllen.

Bei Zulassung von gebrauchten Luftfahrzeugen ist wie bei bestehenden Anlagen zu verfahren.

2. Bestehende LOC- und VOR-Empfangsanlagen in für **IFR-Flüge** zugelassene Luftfahrzeuge mit der Verwendungsart **gewerbsmäßige Beförderung** waren gemäß Annex 10 bis zum 31.12.1997 zu modifizieren oder durch geeignete Geräte zu ersetzen.

3. Mindestens eine LOC/VOR-Empfangsanlage in für **IFR-Flüge** zugelassene Luftfahrzeuge, für welche im Anhang D der ZLLV 1995 nur eine Anlage erforderlich ist, mußten bis zum 31.12.1997 dem Annex 10 entsprechen.

Nichtmodifizierte Anlagen waren/sind entsprechend zu kennzeichnen.


4. Der Termin für die Nachrüstung von bestehenden Einbauten von VHF COM- und VHF-NAV-Empfangsanlagen in Luftfahrzeuge, welche für die Navigationsart **Flüge mit Luftfunkstelle** oder **Nachtsichtflüge** zugelassen sind, wird bis auf weiteres ausgesetzt.

5. In Luftfahrzeuge, die ausschließlich für die Navigationsart **Flüge mit Luftfunkstelle** zugelassen sind, können bis spätestens 31.12.2000 Geräte neu eingebaut werden, welche nicht den Bestimmungen des Annex 10 entsprechen.

Derartige Geräte müssen jedoch zumindest die bis zum 31.12.1997 geltenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

6. Luftfahrzeuge, die **nicht** für die Navigationsart **Flüge mit Luftfunkstelle** zugelassen sind, dürfen **nicht** am Flugsicherungsfunkverkehr teilnehmen. Für COM- oder NAV-Geräte in diesen Luftfahrzeugen (z.B. Segelflugzeugen), besteht keine Notwendigkeit zu irgendeiner Nach-/Umrüstung. Gegen den Einbau von Geräten, die für eine Verwendung in anderen Luftfahrzeugen nicht (mehr) in Frage kommen, bestehen daher bei solchen Luftfahrzeugen keine Bedenken. Diese Geräte müssen aber den zum 31.12.1997 geltenden Vorschriften entsprechen.

Sollten nichttolerierbare betriebliche Beeinträchtigungen bei der Nutzung dieser nicht immunen Empfangsanlagen festgestellt werden, kann allenfalls eine Nachrüstung erforderlich werden.

	Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 14C
Abt. Flugtechnik	ICAO-Annex 10 — Interference Immunity

Ausnahmebewilligungen:

Fristerstreckungen für die Modifikation oder den Umbau von bestehenden Systemen werden von AUSTRO CONTROL auf Antrag erteilt.

Bereits erteilte Ausnahmebewilligungen gelten bis 31. Dezember 2000 automatisch als verlängert, wenn die zusätzlichen Maßnahmen entsprechend JAA Administrative & Guidance Material, Section Four, Part Three, Temporary Guidance Leaflets (JAR-OPS), Leaflet No. 16 Pkt. 3.2 durchgeführt wurden.

Betriebliche Einschränkungen:

Vor jedem Flug ist zu prüfen, ob von der Luftfahrtbehörde des jeweiligen Landes Einschränkungen für COM/ILS/VOR-Verfahren bekanntgegeben wurden und ob der Einsatz des Luftfahrzeuges diesen Einschränkungen angepaßt werden muß.

Dieser Lufttüchtigkeitshinweis ersetzt den Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 14 Rev. b.